

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 10

Kiel, den 12. Oktober

1940

Inhalt: 66. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (S. 93). - 67. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1941 durch die Gemeinden (S. 94.) - 68. Studienbeihilfen für evangelische Theologiestudierende (S. 95). - 69. Kollektenausreibungen für das IV. Vierteljahr 1940 (S. 96). - 70. Ermittlung von Urkunden (S. 97). - 71. Neue Bücher und Schriften (S. 97). - Personalien.

Nr. 66. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften.

Der Reichsminister der Finanzen.

S 1291 — 195 III R.

Berlin W 8, den 20. August 1940.

Betrifft: Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften.

Ihr Schreiben vom 13. August 1940 (R. R. IV 1728/40).

Die Regelung, die im Runderlaß vom 15. Juli 1939 — S 1291 — 113 III R — (Reichssteuerbl. 1939 S. 857) für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften getroffen worden ist, gilt, dem Runderlaß vom 18. Januar 1940 — S 1291 — 131 III R — (Reichssteuerbl. 1940 S. 64) zufolge, auch für

- a) kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit kirchlicher Zweckbestimmung,
- c) geistliche Ordensgenossenschaften.

Die Fristverlängerung, die durch den Runderlaß vom 29. Juli 1940 — S 1291 — 180 III R — (Reichssteuerbl. 1940 S. 696) erfolgt ist, beschränkt sich daher nicht auf die Tatbestände, die unter den Runderlaß vom 15. Juli 1939 — S 1291 — 113 III R — (Reichssteuerbl. 1939 S. 857) fallen, sondern erstreckt sich auch auf die Tatbestände, die unter den Runderlaß vom 18. Januar 1940 — S 1291 — 131 III R — (Reichssteuerbl. 1940 S. 64) fallen.

Im Auftrage:

gez. Trapp.

An die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Kiel, den 26. September 1940.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 3. 5. 1940 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55 f — mit dem Bemerkten, daß die unter Ziffer 2 unserer Bekanntmachung genannte Frist — 31. 12. 1940 — demnach auch für die kirchlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gemäß Rund-erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 7. 1940 bis zum 31. 12. 1941 verlängert ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Nr. C 3299 (Dez. III).

Nr. 67. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1941 durch die Gemeinden.

Kiel, den 30. September 1940.

Wir geben nachstehend einen Auszug aus dem im Reichssteuerblatt 1940 — Nr. 77 Seite 801 ff. — veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1940 — S. 2230—55 III — betreffend Lohnsteuer, Wehrsteuer, Sozialausgleichsabgabe und Bürgersteuer, Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1941 durch die Gemeinden, zur Kenntnis:

„Auf der Lohnsteuerkarte ist auch nach dem Religionsbekenntnis des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten gefragt, das sich im allgemeinen aus der Personenstandsaufnahme ergibt und das für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht von Wichtigkeit ist. In den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland und Wartheland ist die Beantwortung der Frage nicht erforderlich. Im anderen Reichsgebiet ist sie meist notwendig, weil hier die Kirchenbehörden oft dazu übergegangen sind, unmittelbar auf Grund der Lohnsteuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingesandt wird, die Kirchensteuer zu veranlagern. Dazu kommt, daß in verschiedenen Gebietsteilen des Altreichsgebietes die Kirchensteuer der Lohnempfänger auf Grund der Angaben in der Lohnsteuerkarte über das Religionsbekenntnis des Steuerpflichtigen im Weg des Lohnabzugs einbehalten wird. Es kommt besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = katholisch (römisch-katholisch),

ak = altkatholisch,

gg = gottgläubig,

vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Angehörige der Wehrmachtgemeinden),

gl = glaubenslos.

Die Oberfinanzpräsidenten können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen diese Abkürzungen nicht ausreichen sollten, um eine zutreffende Kirchensteuererhebung zu gewährleisten. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen

Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, sind nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Es ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Nr. C. 3664.

Nr. 68. Studienbeihilfen für evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 23. September 1940.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das III. Trimester 1940 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Die Bewerbungsgesuche müssen bis zum 31. Oktober 1940 bei uns vorliegen.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Gymatrikulierte sowie Studenten, die das I. Theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

In den Gesuchen ist besonders anzugeben:

- 1) daß die vorstehenden Bedingungen für die Verleihung eines Stipendiums für den Bewerber erfüllt sind und daß er das I. Theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will;
- 2) die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung der Entscheidung über das Gesuch erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto und Fernruf;
- 3) Geburtstag und Geburtsort;
- 4) Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
- 5) wo der Bewerber erzogen ist und welche Schulen er besucht hat;
- 6) in welches theologische Studiensemester (bzw. Trimester) er eintritt;
- 7) wieviele davon reine Sprachsemester sind;
- 8) an welcher Universität der Bewerber im dritten Trimester 1940 studiert;
- 9) welches der Stand seiner Eltern ist;
- 10) wieviel unverfugte Geschwister er hat;
- 11) wie hoch die elterlichen oder sonstigen Unterstützungen sind;
- 12) welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat;
- 13) ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das III. Trimester 1940 beantragt oder gesichert ist;
- 14) ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche an das unterzeichnete Landeskirchenamt gerichtet hat und wie diese beschieden wurden;
- 15) Angaben über geleisteten Arbeits- und Wehrdienst sowie über erfolgte Ernennungen und Beförderungen.

Dem Bewerbungsgesuch sind darüber hinaus gesondert beizufügen:

- 1) eine Erklärung über die positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, ferner gegebenenfalls Angaben über Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden;

- 2) ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen ersichtlich sind;
- 3) Dekanatsprüfungs- und Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung vorhergehenden Trimester nachgewiesen werden;
- 4) eine Erklärung, nach der sich der Bewerber für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegt, zur Rückzahlung der gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

Wir weisen darauf hin, daß bei Gesuchen, die verspätet eingehen, sowie bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und bei Gesuchen, denen die vorgeschriebenen Anlagen nicht beigegeben sind, auf die Gewährung eines Stipendiums nicht gerechnet werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3559 (Dez. IV).

Dr. K i n d e r.

Nr. 69. Kollektenausreibungen für das vierte Vierteljahr 1940.

Kiel, den 3. Oktober 1940.

Sp. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	6. Oktober 1940 20. n. Trin. (Erntedankfest)	Abhilfe besonderer Notstände in den Gemeinden der Landeskirche	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank und Giro- zentrale Schleswig- Holstein in Kiel	Die Hälfte des Kollektenertrages verbleibt der Gemeinde
2	13. Oktober 1940 21. n. Trin.	Männer Sonntag	dto.	Nachweisung an das Landeskirchenamt
3	20. Oktober 1940 22. n. Trin.	Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche	dto.	dto.
4	3. November 1940 24. n. Trin. (Reformationsfest)	Gustav-Adolf-Verein	Schlesw.-Holsteinischer Hauptverein der Evang. Gustav-Adolf- Stiftung, Kiel-Holt, Postcheckkonto: Hamburg Nr. 14 456	dto.
5	10. November 1940 25. n. Trin.	Anstalt „Bethel“	Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel b./Bielefeld, Post- checkkonto: Hannover Nr. 197	dto.
6	20. November 1940 (Buß- u. Bettag)	Christl. Erziehungs- anstalten und Kinder- heime in Schleswig- Holstein u. sonstige besondere Erziehungs- aufgaben	Landeskirchenamt, Kto. 1065 bei der Landesbank und Giro- zentrale Schleswig- Holstein in Kiel	dto.
7	1. Dezember 1940 1. Advent	Christliche Liebes- tätigkeit in der Landeskirche	dto.	dto.

Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an	Bemerkungen
1	2	3	4	5
8	15. Dezember 1940 3. Advent	Diakonissenhaus „Bethanien“ in Kropp	Berein „Diakonissen- haus Bethanien“ e.V. in Kropp, Kto. bei der Schlesw.-Holst. Bank Geschäftsstelle Schleswig, oder Postcheckkonto des Bereins, Hamburg Nr. 15607	Nachweisung an das Landeskirchenamt
9	25. Dezember 1940 (1. Weihnachtstag)	Schlesw.-Holsteinische ev.-luth. Missions- anstalt in Breklum	Schlesw.-Holsteinische ev.-luth. Missions- gesellschaft in Breklum Konto: Spar- und Darlehnskasse in Breklum, Postcheck- Konto: Hamburg Nr. 3232	dto.

Die Einzelerträge sind von den Kirchengemeinden an die Pröpste (Landesfup.), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung bezeichnete Empfangsstelle abzuführen.

Wir ersuchen, die achtwöchentliche Frist für die Kollektenabrechnung unbedingt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M o r y s.

Nr. C 3787 (Dez. V)

Nr. 70. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Geburtsurkunde von Gottfried Wilhelm Dittmann oder Dittmer, geboren 1745—1765, angeblich Holstein. — Der Ersteinsender erhält eine Prämie von 15,— RM.
Nr. A 1629 (Dez. VIII).
Gert Schröder-Grodeck, Sanitz, Kreis Rostock.

Gesucht wird die Geburtsurkunde der Metta Hövener (oder Höhner). Laut Sterbeurkunde gestorben am 29. 5. 1775, alt 58½ Jahre. — Hiernach muß sie 1716/17 geboren sein. Für die Urkunde zahle ich eine Sondergebühr von 5.— RM. Mitteilung erbeten an
Nr. A 1552 (Dez. VIII).
Organist Hölz, Neuendorf bei Elmshorn.

Nr. 71. Neue Bücher und Schriften.

„... und fielen vor dem Feinde und werden leben“ ein Trostbuch für alle, die um Gefallene trauern. Herausgegeben von Marinedefan Konneberger, Wilhelmshaven. Verlag Heinrich Beenzen, Berlin. Preis 1,50 RM. Ein Büchlein, das nach Inhalt und Aufmachung geeignet ist, allen denen Trost und Kraft zu gewähren, die mit dem Tode ihres Sohnes, Bruders oder Mannes ein Opfer für das Vaterland gebracht haben. Wir weisen die Geistlichen besonders auf dieses Büchlein hin, das sie in ihren Gemeinden empfehlen können.

Nr. A 1634 (Dez. VIII).

Personalien.

Für Führer und Volk fiel:

am 22. 6. 1940
Pastors

Sohn des

Kriegsauszeichnungen erhielten:

- Berufen:** am 10. September 1940 der Pastor Ernst Tormählen-Hamwarde in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf a. F.
- Gestorben:** am 24. August 1940 Pastor i. R. Emil Bruhn in Malente-Gremsmühlen. Der Verstorbene war zuletzt vom 19. März 1899 bis zu seiner am 1. April 1928 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Koldenbüttel.